

## VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Eisenerz als die gemäß § 94d der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159/1960 idGF. (StVO 1960), in Verbindung mit § 43 Abs. 2a Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 LGBl. 115/1967 idGF. (GemO) zuständige Behörde, verordnet gemäß § 43 Abs. 1 b Z 1 iVm. § 94d Z 4 StVO 1960, im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen, anlässlich der Durchführung der mit Bescheid vom 07.05.2025 (GZ: 664/2025-06) bewilligten

### Schlägerungsarbeiten im Bereich der Münzbodenstraße, 8790 Eisenerz

folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen  
im Zeitraum von **13.05.2025 bis 21.05.2025** (tatsächliche Arbeitsdauer 4 Arbeitstage)

- 1) „Fahrverbot“ (in beiden Richtungen, gemäß § 52 Z 1 StVO), im Baustellenbereich:
  - Münzbodenstraße, von Haus-Nr. 16 bis Auffahrt Bergschmiede; mit dem Zusatz:
  - Für Einsatzfahrzeuge ist die Sperre umgehend aufzuheben u. die Fahrbahn frei zu geben;
- 2) „Umleitung“ (gemäß § 53 Z 16b StVO):
  - für PKW über den Bereich Badergasse,
  - für Schwerfahrzeuge über das Betriebsgelände Erzberg,
  - Kundmachung durch den Bauherrn im Kreuzungsbereich Krumpentaler Straße.

Gemäß § 43 Abs. 1 StVO 1960 sind die Organe des Bauführers (=Bauherr) ermächtigt, nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten. Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

#### Wichtige Hinweise (Auflagen im Bescheid GZ: 664/2025-06):

- **Der Bauherr hat die Anrainer** nachweislich über die Baustelle bzw. die Verkehrsmaßnahmen **zu informieren**.
- PKWs sind über die Badergasse umzuleiten. Für die erforderliche Umleitung für Schwerfahrzeuge (bzw. Fahrzeuge über 3,5 t) im genehmigten Zeitraum ist eine Umfahrung/Notzufahrt auf Kosten des Bauherrn über das Betriebsgelände des Steirischen Erzberges sicher zu stellen.
- Zusätzlich ist eine **Ankündigung mittels Hinweisschild**, mit der Aufschrift: „Fahrverbot – Zufahrt bis Münzboden 16 möglich, Umleitung für PKW über die Badergasse, Umleitung für LKW über Betriebsgelände Erzberg“ im Bereich der Kreuzung Krumpentaler Straße durch den Bauherrn herzustellen.

Glück Auf!

Der **Stadtamtsdirektor**



Mag. Thomas Iraschko

Ergeht nachrichtlich per E-Mail an:

1. Polizeiinspektion Eisenerz, zur Kenntnisnahme;
2. Wirtschaftshof, Hrn. StrM. Michael Rigler;
3. VA Erzberg GmbH, christian.winkler@vaerzberg.at;  
nadine.loedl@vaerzberg.at;
4. FF Eisenerz
5. ZaB, SanL, GGM/WAM, Ing. Zeller

Kundmachung: per Anschlag Amtstafel, digitale Amtstafel, Homepage Stadtgemeinde Eisenerz.

